Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,600.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 185. Donnerstag den 3. Juli 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Befolgung einer unterm 9. April c. seitens der Königlichen Kreishauptmannschaft ergangenen Generalverordnung bringen wir andurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ministerium des Innern auf Anregung des Königlichen Landes-Medicinal-Collegiums aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege durch Verordnung vom 26. October 1877 bestimmt hat, daß alle **Leichen**, an welchen deutliche Zeichen von Fäulniß wahrnehmbar sind, nicht über den 4. Tag (4 mal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus dem letzteren spätestens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist entfernt werden müssen, um entweder beerdigt oder den Todtenhallen übergeben zu werden.

Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis zu 100 Mark beziehentlich im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe zu ahnden.

Wir werden die gehörige Ausführung der gedachten Anordnung überwachen und in vorkommenden Contraventionsfällen, deren Anzeige wir den Leichenfrauen zur Pflicht gemacht haben, dagegen einschreiten.

Hiermächst haben wir auf Anregung des Herrn Stadtbezirksarztes und nach Gehör des Gesundheits-Ausschusses, sowie auch der Herren Stadtverordneten noch für den hiesigen Stadtbezirk bezüglich der Benutzung der Leichenhallen folgende Anordnungen getroffen:

1) Die an besonders ansteckenden Krankheiten, namentlich an Pocken, Cholera, Diphtheritis, Scharlach, Flecktyphus, Unterleibstyphus, typhus recurrens (Rückfallsfieber), Erysipel (Rose), Ruhr und Masern Verstorbenen sind spätestens innerhalb achtzehn Stunden nach dem Eintritte des Todes aus dem Sterbehause zu entfernen und in die Leichenhallen zu bringen, wo für dieselben, wenn thunlich, ein von den übrigen Leichen geschiedener Raum anzuweisen ist;

2) diejenigen Leichen, für deren Unterbringung ein besonderer, zu Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Wirthschaftszwecken nicht benutzter Raum in der betreffenden Familie oder im Sterbehause nicht vorhanden ist, müssen in allen Fällen, auch wenn der Tod nicht in Folge einer der obigen Krankheiten eingetreten ist, innerhalb achtzehn Stunden nach Eintritt des Todes in die Leichenhallen untergebracht werden.

Indem wir diese Anordnungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen, bemerken wir, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben, soweit nicht nach dem Strafgesetzbuche im einzelnen Falle härtere Bestrafung einzutreten hat, ebenfalls mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, bez. mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden werden, wogegen wir den Hinweis darauf, daß die Benutzung der Leichenhallen unentgeltlich ist, nicht unterlassen wollen.

Leipzig, den 18. Juni 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trändlin. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Die Zinsen der Frege'schen Stiftung zur Belohnung treuer und unbescholtener Dienstboten, welche mindestens 20 Jahre hindurch bei einer oder doch nur bei zwei Herrschaften in hiesiger Stadt im Dienste gestanden haben, sind am 30. August d. J. in Beträgen von mindestens 30 ℳ zu vertheilen.

Empfangsberechtigt sind nur wirkliche Dienstboten, d. h. solche, welche zur ausschließlichen Leistung häuslicher Dienste gedungen sind und bei der Dienstherrschaft Wohnung und Kost haben.

Bewerbungen sind bis zum 28. Juli d. J. unter Beifügung von Zeugnissen der Dienstherrschaften bei uns anzubringen. Spätere Anmeldungen, sowie Bewerbungen von Dienstboten, welche aus obiger Stiftung bereits einmal belohnt worden sind, können nicht berücksichtigt werden.

Leipzig, den 24. Juni 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Brennholz-Auction.

Mittwoch, den **9. Juli cr.**, sollen von Nachmittags 3 Uhr an auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 34 des Forstreviers Connewitz

ca. 400 Haufen klein gemachtes hartes Stockholz

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Holzschlage an der **Connewitzer Linie** oberhalb der **Rödelbrücke**

Leipzig, am 1. Juli 1884.

Des Raths Forst-Deputation.

In der Zeit vom 16. bis mit 30. Juni 1884 erlangten das hiesige **Bürgerrecht:**

Böhme, Heinrich August, Kaufmann;
Brauer, Carl Friedrich Gustav, Tischlergeselle;
Eben, Heinrich Johann Otto, Procurist;
Fischer, Carl Wenzel, Buchbinder;
Hartmann, August Friedrich Wilhelm, Stationsassistent;
Heidrich, Carl Hermann, Schankwirth;
Hempel, Friedrich Franz, Restaurateur;
Lehmann, Carl Gustav, Kaufmann;
Meierdocher, Ludwig, Schlosser;
P[illegible] Carl Ludwig, Bäckermeister;
[illegible] Friedrich August, Buchhalter bei dem Credit- und [illegible]verein;
[illegible] Hermann, Restaurateur;
[illegible] Oscar, Bildhauer;
[illegible] II., Ludwig Wilhelm Ernst, Oberlehrer;
[illegible] Wilhelm, Lehrer;
[illegible]dinand, Photograph;
[illegible]einrich Albert, Kaufmann;
[illegible]n, Carl Eberhardt, Seiler;
[illegible]rmann, Güterexpeditionsvorsteher;
[illegible] von Johann M[illegible]

Bekanntmachung.

Es soll die Lieferung von 1000 Stück zweisitzigen **Schulbänken** vergeben werden. Die Anschlagsformulare und Bedingungen sind auf dem Bauamte (Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 5) zu erhalten, woselbst auch die Probebänke aufgestellt sind.

Die Gebote sind in geschlossenem Couvert mit der Aufschrift **„Schulbänke, 8. Bezirksschule"** bis Sonnabend den 5. Juli, Nachmittags 5 Uhr, auf dem Bauamte einzureichen.

Leipzig, den 27. Juni 1884.

Die Baudeputation des Raths.

Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Gesammtministerium die Verlängerung der im Jahre 1881 bewirkten Unterstellung der Stadt Leipzig und des Bezirks der Amtshauptmannschaft Leipzig unter die in §. 28 Abs. 3 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 vorgesehene Anordnung auf die Dauer eines weiteren Jahres verfügt hat, wird **das Einsammeln von Beiträgen** zu Gunsten der auf Grund dieser Anordnung aus der Stadt und dem amtshauptmannschaftlichen Bezirk Leipzig ausgewiesenen Personen **sowie die Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge** nach §. 16 jenes Gesetzes für den Polizei-Bezirk von Leipzig hiermit ausdrücklich verboten. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach §. 20 des mehrgedachten Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 ℳ oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Leipzig, den 1. Juli 1884.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Hohlfeld.

Bekanntmachung,
Generalrevision der Droschken betr.

Die **Generalrevision** über die Droschken und deren Gespanne soll an den Tagen des **7. und 8. Juli d. J.** vorgenommen werden.

Die concessionirten Droschkenbesitzer werden daher hierdurch veranlaßt, ihre Droschken zu den nachbenannten Zeiten und zwar:

Montag, den 7. Juli d. J.

Nr. 1—50	Vormittags	½ 9	Uhr
„ 51—100	„	¼10	„
„ 101—150	„	10	„
„ 151—200	„	¾11	„
„ 201—250	Nachmittags	½ 3	„
„ 251—300	„	¼ 4	„
„ 301—350	„	4	„
„ 351—400	„	¾ 5	„

Dienstag, den 8. Juli d. J.

Nr. 401—450	Vormittags	½ 9	Uhr
„ 451—500	„	¼10	„

auf dem Roßplatze vor dem **„Grünen Baum"** vorzufahren, bez. vorfahren zu lassen und wird hierbei auf die **pünctliche** Einhaltung der festgesetzten Vorfahrtszeiten noch ganz besonders hingewiesen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden für jeden einzelnen Contraventionsfall mit Ordnungsstrafen bis zu **Fünf Mark** geahndet.

Die Geschirre müssen sich genau in dem im Regulative vorgeschriebenen Zustande befinden, widrigenfalls die Concessionare ihre Bestrafung, nach Befinden die Außerbetriebsetzung der betreffenden Wagen zu gewärtigen haben.

Leipzig, den 21. Juni 1884.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Mühlner.

Im Laufe der letztvergangenen drei Monate sind die nachverzeichneten Gegenstände bei dem unterzeichneten Amte als gefunden bez. als herrenlos abgegeben resp. angemeldet worden:

Zwei Fehmarktstücke, ein goldener Uhrschlüssel, zwei Operngläser, drei Klemmer, drei Pferdedecken, ein Paar leidene Herrenschuhe und ein Paar Gummipantoffeln, vier Handkörbe, ein Talon zu einem Königl. Sächs. Staatsschuldbriefe (3% Rente), eine Partie Perlenschmuck, zwei goldene Brochen, fünf Paar Manschetten, zwei schwarze gehäkelte Tücher, eine goldene Brille, ein Schuhkorren, ein Mantelkragen, ein Musterkasten mit div. Inhalt, ein Visitenkartentäschchen mit Pfandscheinen, ein Theil eines goldenen Ohrringes, ein schwarzer buntbemalter Fächer, eine goldene Uhrkette, ein neues Corset, ein neuer Lüftkolben, ein Paar Hausschuhe und ein Mannshemde, elf neue Herren-Strohhüte, ein Badetuch und Badehose, eine silberne Taschenuhr, ein Zwanzigmarkschein, mehrere goldene Ringe, darunter einer mit einem Brillant, mehrere Schirme, ein Fischchen, enthaltend ein Paar Hosen und ein Hemde, ein Tragkorb mit div. Inhalt, einige kleine Geldbeträge, sowie eine Anzahl Portemonnaies bez. Geldtäschchen mit Geldinhalt, endlich der Erlös für ein Fischchen mit kleinen Fischen, welches, weil dem Verderben ausgesetzt, inzwischen veräußert worden ist.

Die unbekannten Eigenthümer der vorgedachten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben in unserem Commissariate zu melden, andernfalls in Gemäßheit von §. 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fundsachen verfügt werden wird.

Leipzig, am 1. Juli 1884.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Graf.

Erledigt

hat sich unserer, den aus dem Georgenhause entwichenen Handarbeiter **Karl Gustav Kittler** von hier betreffende Bekanntmachung durch Aufgreifung des Genannten.

Leipzig, am 29. Juni 1884.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Rbr. Feldig.

Erstatteter Anzeige zufolge ist das der **Ida Helene Rothberg** aus Sterbla im Jahre 1882 von der Polizei-Verwaltung zu Bergisthübel ausgestellte Dienstbuch im April dieses Jahres in hiesiger Stadt abhanden gekommen.

Wir bitten das Buch im Auffindungsfalle sofort an uns abzuliefern.

Leipzig, am 27. Juni 1884.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. S.

Anzeige zufolge ist das für den Kellner **Max Rost** Nr. 37 am 27. April 1880 vom Meldeamte Zeitz ausgestellte Dienstbuch abhanden gekommen.

Das Buch im Auffindungsfalle an uns abzuliefern.

7. Juni 1884.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. S.

Bekanntmachung.

Die durch den Tod des Herrn Bürgermeister Justizrath **Hase** hier erledigte Stelle des **Bürgermeisters** hiesiger Stadt wird somit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber müssen die Prüfung als Referendar bestanden haben.

Der Bürgermeister wird vorerst auf 6 Jahre gewählt.

Der jährliche Gehalt ist auf 2700 ℳ festgesetzt.

Mit der Bürgermeisterstelle sind die Functionen eines Standesbeamten gegen Bezug eines Jahres-Honorars von 750 ℳ verbunden gewesen und ist die Wiederübertragung **dieser** Stelle an den neugewählten Bürgermeister von den städtischen Behörden nachgesucht worden.

Es ist dem zu wählenden Bürgermeister im Uebrigen nicht gestattet, die sachwalterische Praxis zu betreiben oder ein Nebenamt, mit welchem ein Einkommen verbunden ist, zu bekleiden.

Bewerber um die Stelle eines hiesigen Bürgermeisters wollen ihre Gesuche bis zum **1. August** d. J. bei uns einreichen.

Schmölln, den 1. Juli 1884.

Der Stadtrath. Dr. Schubert.

Nichtamtlicher Theil.

Die Londoner Conferenz.

Die Londoner Conferenz ist ursprünglich als Auskunftsmittel Gladstone's gedacht, um sich über die von ihm selbst verschuldeten Schwierigkeiten der Lage in Egypten hinwegzuhelfen. Aber statt diesen Zweck zu erreichen, stieß er auf andere Schwierigkeiten, die weit bedenklicherer Natur waren, als die, welche die Conferenz beseitigen sollte. Frankreich erinnerte sich, daß es vor zwei Jahren in seiner Hand lag, an der Seite Englands in Egypten seine Herrschaft aufzurichten und hielt die Gelegenheit für günstig, den früheren Einfluß auf das fruchtbare Nildelta wiederzugewinnen; Frankreich stellte deshalb den Antrag, daß die Conferenz ihr Programm von den Finanzfragen auf die politischen Verhältnisse Egyptens ausdehnen solle. Das war eine Lage, in welcher Gladstone seine diplomatische Geschicklichkeit zu zeigen vermochte und es gelang ihm, die Sache so zu drehen, daß Frankreich gegen das Linsengericht der Neutralisirung Egyptens und des Suezcanals auf die bisher so eifrig beanspruchte Wiederherstellung der Doppelcontrole Verzicht leistete und sich außerdem noch zu dem Versprechen herbeiließ, jeder bewaffneten Dazwischenkunft im Nildelta ohne Zustimmung Englands zu entsagen. Jetzt glaubte der schlaue Gladstone, den Hauptcoup ausgeführt, Frankreich in Egypten matt gesetzt und sich selbst in der öffentlichen Meinung Englands wieder zu Ehren gebracht zu haben. Aber die Fortschritte des Mahdi im Sudan haben in England doch tiefen Eindruck gemacht und die Majorität des Parlaments ist deshalb in einer Weise zurückhaltend gegen Gladstone geworden, daß sein Rücktritt, wenn nicht unvorhergesehene Dinge eintreten, sehr wahrscheinlich ist. Am 30. Juni sollte im Unterhause das Tadelsvotum gegen das Ministerium zur Verhandlung kommen, Gladstone beantragte, die Verhandlung des Votums vor den übrigen Gegenständen der Tagesordnung vorzunehmen, gestand aber zugleich zu, daß es für den Staat sehr nachtheilig sei, wenn überhaupt eine solche Berathung geschehe. Damit hatte er sich selbst als Gegner seines Antrages enthüllt und das Haus that ihm denn auch den Gefallen, seinen Antrag mit 190 gegen 148 Stimmen abzulehnen. Das Haus war nur sehr mäßig besetzt, sonst hätte die Abstimmung leicht das entgegengesetzte Ergebniß haben können. Die Minorität der 148 wäre bereit gewesen, dem Tadelsantrage zuzustimmen und das wäre in diesem Augenblicke, da die Conferenz in London eben ihre erste Sitzung abgehalten hat, für Gladstone ein sehr kümmerlicher Sieg gewesen.

Die Conferenz wird ihre Verhandlungen geheim halten, und dieses Geheimniß erstreckt sich auch auf das Programm, über welches bisher noch nichts Authentisches bekannt geworden ist. Der „Observer" veröffentlicht ein Programm, welches in der Zinsenreduction der privilegirten und unificirten egyptischen Schuld, endlich der in den Händen der englischen Regierung befindlichen Suezcanalactien, ferner in einer Steuerermäßigung um 3½ bis 4 Millionen Pfd. Sterl. und in der Einräumung des Vorranges für das in Aussicht genommene Acht-Millionen-Anlehen vor den übrigen Schulden Egyptens bestand. Jetzt wird von anderer Seite berichtet, daß der englische Vorschlag sich auf die Zinsenreduction der unificirten Schuld beschränkt, daß der Verzicht auf die Zinsen der Suezcanalactien weit mehr betragen werde, als ¾ Proc. und daß der Antrag auf Steuerermäßigung von den egyptischen Bevollmächtigten gestellt werden solle und nur die Herabsetzung der Grundsteuer bis zu einer Million Pfund Sterling empfehle. Frankreich ist überhaupt gegen jegliche Zinsenreduction der egyptischen Schuld, also ist es sehr zweifelhaft, ob dieser Antrag Englands zum Conferenzbeschluß erhoben wird. Frankreich wird sich schwerlich in diesem Puncte fügen und eher an den Conferenzsitzungen sich nicht ferner betheiligen, als die wohlerworbenen Rechte der französischen Gläubiger Egyptens schmälern lassen.

Es besteht überhaupt nur ein sehr geringes Interesse der Bevollmächtigten an diesen Finanzfragen, die Mehrzahl derselben betrachtet die Beschäftigung mit den Finanzfragen nur als ein nothwendiges Uebel, um nach Erledigung derselben mit dem eigentlichen Conferenzthema hervorzutreten. Und das besteht in der Regelung der politischen Angelegenheiten Egyptens. Ueber die Dauer der englischen Occupation muß sich die Conferenz aussprechen, da die Verlängerung derselben über das Jahr 1887 hinaus von der Zustimmung der Mächte abhängig gemacht werden soll. England wird sich auch anfänglich dagegen sträuben, aber schließlich wird es nachgeben müssen. Bei Berathung dieser Frage werden die Gegensätze aufeinander stoßen, Musurus Pascha wird die sofortige Räumung beantragen und die französischen Bevollmächtigten werden voraussichtlich die Neutralisirung Egyptens und des Suezcanals auf das Tapet bringen wollen. Die Conferenz gleicht in diesem Puncte Papageno mit dem Schloß vor dem Munde; gerade über das, was ihr am meisten am Herzen liegt, darüber soll sie nach dem Wunsche Gladstone's sich Schweigen auferlegen. Das ist ein unnatürlicher Zustand, welchem die Bevollmächtigten bald genug ein Ende machen werden, falls die Conferenz nicht überhaupt resultatlos verlaufen soll. Eine Angelegenheit, über welche sich die Theilnehmer der Conferenz nicht Schweigen gebieten lassen werden, ist die von Bindhom im deutschen Reichstage zur Sprache gebrachte Schiffscontrole im Suezcanal. England selbst läuft am meisten Gefahr, wenn sich solche Fälle wie der mit dem Transportschiff „Crocodile" wiederholen, auf welchem eine größere Anzahl Choleraerkrankungen mit tödtlichem Ausgange geschehen waren, ohne daß die Controlbehörden in Suez und Port Said die Weiterfahrt des Schiffes nach Malta verhinderten. Das ist eine Frage, die augenblicklich weit größere Wichtigkeit hat, als alle egyptischen Finanz- und politischen Fragen. Selbst die Pforte ergreift alle Vorsichtsmaßregeln, um die Einschleppung der Seuche in die Türkei zu verhindern, also wird sich auch England nicht weigern dürfen, das Seinige zur Abwehr der Verbreitung der Seuche beizutragen.

Frankreich ist es in erster Linie um die Neutralisirung Egyptens zu thun, aber gerade diese Angelegenheit ist voraussichtlich die letzte, welche auf der Conferenz zur Verhandlung gelangen wird. In dieser Beziehung hat sich Gladstone aufs Beste vorgesehen, denn er hat ausdrücklich gesagt, daß diese Frage erst gegen das Ende der Occupation auf die Tagesordnung gesetzt werden soll. Das ist der Köder, durch welchen Frankreich von England verleckt worden ist, Zugeständnisse zu machen, welche die öffentliche Meinung Frankreichs verwirft. Es gewinnt allmälig den Anschein, als ob sich aus der Londoner Conferenz Dinge entwickeln würden, an welche ihr Urheber nicht gedacht hat und welche alle schlauen Berechnungen Gladstone's über den Haufen werfen könnten.

Gladstone hätte sich zehn Mal besinnen sollen, bevor er die europäischen Mächte selbst herbeiriet, um sich in Dinge einzumischen, welche England bis dahin als seine ausschließliche Angelegenheit betrachtet hat. Heute liegen die Verhältnisse ganz anders als zur Zeit der Konstantinopeler Conferenz. Damals benutzte England die Gunst der augenblicklichen Umstände, um sich mit kühnem Griff Egyptens zu bemächtigen. Als die Kanonen des „Invincible" ihre vernehmliche Sprache redeten, da war kein Anlaß mehr für die Vertreter der Mächte, ihre Berathungen in Konstantinopel fortzusetzen. Heute liegt die Sache so, daß England von der Conferenz veranlaßt werden könnte, das eroberte Land wieder herauszugeben und mit Schimpf und Schande daraus abzuziehen, weil es nicht verstanden hat, seinen Sieg zu benutzen. *

Leipzig, 3. Juli 1884.

* Eine Frage, die in den Vorbereitungen zur Wahlbewegung bisher wenig hervorgetreten ist, trotzdem aber zu der allerentscheidendsten gehört, mit denen sich der nächste Reichstag zu beschäftigen haben wird, ist die Militairfrage. Das Reichsmilitairgesetz vom Jahre 1880 mit seiner siebenjährigen Feststellung der Friedenspräsenzstärke läuft am 31. März 1888 ab. Das vorangegangene Gesetz vom Jahre 1874 hatte bis zum 31. December 1881 Giltigkeit, doch wurde schon im Februar 1880, also geraume Zeit vor Ablauf des alten, das neue Gesetz im Reichstag eingebracht. Man wird mit Sicherheit erwarten dürfen, daß auch jetzt wieder nicht der äußerste Termin für den Ablauf des Septennatsgesetzes abgewartet werden, sondern daß der Reichstag sich, wenn auch nicht im Anfang, so doch in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode, mit der Militairfrage zu beschäftigen haben wird. Wir möchten auf diese Frage schon jetzt ganz besonders die Aufmerksamkeit hinlenken und ihr den hervorragenden Platz in der Wahlbewegung sichern, der ihr zukommt. Das Septennatsgesetz vom Jahre 1880 ist durch die alte Mehrheit von Conservativen und Nationalliberalen, auf der in früheren besseren Zeiten alle großen Leistungen der Reichsgesetzgebung beruhten, gegen den Widerspruch des Centrums und der Fortschrittspartei zu Stande gekommen. Damals war die Secession noch nicht ausgebrochen und es bestand noch eine conservativ-nationalliberale Mehrheit. Seitdem hat sich die Secession zum „Freisinn" entwickelt und es ist nach dem Programm der neuen Partei und den alten Grundsätzen der Fortschrittspartei als selbstverständlich zu betrachten, daß von dieser Seite auch dem Heer gegenüber constitutionelle Zugeständnisse nicht mehr gemacht werden, sondern an dem strengen formellen Budgetrecht, der jährlichen, oder, was noch schlimmer ist, der zwei- oder dreijährigen Feststellung der Präsenz, festgehalten wird. Vom Centrum oder wenigstens seinem größten Theil ist dies fast ebenso selbstverständlich; man vergesse nicht, daß der ablehnenden Haltung dieser Partei im Jahre 1880 der Zolltarif und der damit eingeleitete allgemeinpolitische Umschwung bereits vorangegangen war. In dem gegenwärtigen Reichstag wäre ein Militairgesetz wie das jetzt giltige oder das derige mit Sicherheit abgelehnt worden. Die reactionaire Mehrheit hätte versagt und eine nationale ist nicht mehr vorhanden, wie wir soeben deutlich wieder in der Postdampferfrage gesehen haben. Wir müssen von den bevorstehenden Wahlen hoffen, daß sie wieder eine nationale Mehrheit in den Reichstag bringen. Zu diesem Zweck ist es dringend zu empfehlen, die Candidaten unter Anderem auch vor die bestimmte Frage zu stellen, wie sie sich einer Erneuerung des Militairgesetzes gegenüber zu verhalten gedenken, ob sie den festen, der Wahlagitation entzogenen Bestand unseres Heerwesens höher schätzen als das starre formelle Budgetrecht.

* Der Parteitag der hessischen Nationalliberalen, der am Sonntag in Darmstadt abgehalten wurde, hat einstimmig eine Resolution beschlossen, welche die volle Uebereinstimmung mit dem Heidelberger Programm und dem Beschlusse des Berliner Parteitags ausspricht. „Mit freudiger Genugthuung entnimmt die Versammlung aus den seitdem erfolgten zahlreichen Kundgebungen den Beweis, daß in jenen Erklärungen die politische Anschauung weitester Kreise des deutschen Volkes zum Ausdrucke gelangt ist und daß alle Angriffe von gegnerischer Seite, weit entfernt, den Muth unserer Partei und das Vertrauen in ihre Zukunft zu schwächen, ihr vielmehr neues Leben und erhöhte Zuversicht gebracht haben."

* Man hatte erwartet, daß die Frage der Erhöhung der Kornzölle im Reichstag noch zur Verhandlung kommen sei es auf Grund eines eigenen Antrags, sei es anläßlich zahlreicher Petitionen mit dieser Forderung, welche der Reichstag vorlagen. Der Reichstag hat indessen die Erwartung getäuscht; nicht einmal in der Petitionscommission sind diese Petitionen zur Verhandlung gekommen; es hat sogar, als ob auf allen Seiten Einverständniß herrschte, dieselben absichtlich zurückzuschieben. Es geht daraus hervor, daß auch Conservative und Centrum Scheu tragen, die Frage anzuregen, weil sie eines günstigen Votums des Reichstags nicht sicher waren.